



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Geschäftsstelle Göttingen

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen
Danziger Str. 40, 37083 Göttingen

Az.: 611 - 2717 - 15275/2022

Göttingen, 06.12.2022

Öffentliche Bekanntmachung

1. Anordnung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Rhume Süd, Landkreis Göttingen

Aufgrund der §§ 91ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit die

Beschleunigte Zusammenlegung Rhume Süd

für Teile der Gemarkungen Rüdershausen und Rhumspringe, Gemeinde Rhumspringe und Rüdershausen, beide Samtgemeinde Gieboldehausen, Landkreis Göttingen angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführten Flurstücke.

Das Zusammenlegungsgebiet umfasst rd. 118 ha.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes (Gebietsgrenze) ist in der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte (Maßstab 1: 25000) dargestellt.

Die Eigentümer der zum Verfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft, die nach § 16 FlurbG mit diesem Beschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht und die Bezeichnung

"Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Rhume Süd"

führt.

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Rüdershausen, Ortsteil Rüdershausen.

Gründe:

Das „Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Rhume Süd“ wurde vom *Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz* beantragt, um die Neustrukturierung der Eigentumsverhältnisse im Naturschutzgebiet „Rhumeaue/ Schmalau, Ellerniederung und Thiershäuser Teiche“ als Teil des FFH-Gebietes Nr. 134 „Sieber, Oder, Rhume“ umzusetzen. Unterstützend sollen möglichst die Flächen des Landes Niedersachsen (Naturschutz) an die Rhume herangelegt werden, alternativ wird die Ausweisung von Gewässerrandstreifen angestrebt.

Vorrangiges Ziel des Verfahrens ist eine landwirtschaftsverträgliche Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele des Landes Niedersachsen, insbesondere die Schaffung von durchgängigen Gewässerrandstreifen an der Rhume zur Förderung von Lebensraumtypen des FFH-Gebietes und die extensive Bewirtschaftung der Grünlandbereiche.

Mit Schreiben vom 26.10.2022 wurden die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundeigentümer gemäß § 5 des Flurbereinigungsgesetzes über den Ablauf und die Finanzierung des Zusammenlegungsverfahrens informiert. Die schriftlichen und telefonischen Reaktionen zeigen, dass die Grundstückseigentümer der Durchführung des Verfahrens positiv gegenüberstehen.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, hat der Einleitung des Verfahrens zugestimmt.

Die Gemeinden Rhumspringe und Rüdershausen, die Samtgemeinde Gieboldehausen, der Landkreis Göttingen, das Landvolk sowie die übrigen zu beteiligen Träger öffentlicher Belange sind zur Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens angehört worden.

Eigene Planungen im Zusammenlegungsgebiet wurden von den Behörden und Organisationen nicht vorgetragen.

Die Voraussetzungen für die Einleitung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens in Teilen der Gemarkungen Rhumspringe und Rüdershausen sind somit nach den §§ 92 und 93 des Flurbereinigungsgesetzes gegeben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2021 (BGBl. I S.4650) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet. Danach hat ein gegen den Zusammenlegungsbeschluss eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da die bereitgestellten finanziellen Mittel der Europäischen Union zur Umsetzung der geplanten naturschutzfachlichen Maßnahmen, zur Verfügung stehen. Dementsprechend soll der Grunderwerb im Frühjahr 2023 beginnen.

Es ist demnach erforderlich, dass mit der Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens (Vorstandwahl, Wertermittlungsverfahren, Verhandlungen für die Neueinteilung der landwirtschaftlichen Nutzflächen) sofort begonnen wird, damit die angestrebte Umsetzung der Maßnahmen im Zuwendungszeitraum ermöglicht wird.

Die Erreichung der angegebenen Ziele steht im öffentlichen Interesse, da sie Voraussetzung für die Auszahlung der bei der Europäischen Union beantragten Gelder ist. Die Voraussetzungen zur Anordnung der sofortigen Vollziehung sind daher gegeben (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

2. Ermittlung der Beteiligten

Alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (= Teilnehmer gemäß § 10 Nr.1 FlurbG), der im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zum Anordnungsbeschluss und aus der Gebietskarte ersichtlichen Grundstücke bilden die Teilnehmergeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Rhume Süd. Für die Ermittlung der Beteiligten sind die Eintragungen im Grundbuch maßgebend. Soweit diese Eintragungen durch Rechtsübergänge außerhalb des Grundbuches (insbesondere Erbgang) unrichtig geworden sind, sollten die Beteiligten im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung hinwirken, bevor ihnen besondere Nachteile oder Kosten entstehen. Wer ein Grundstück erwirbt, das im Zusammenlegungsgebiet liegt, muss das bis zu seiner Eintragung im Grundbuch oder bis zur Anmeldung des Erwerbs bei der Flurbereinigungsbehörde durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen (§ 15 FlurbG).

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre **Rechte innerhalb von drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

4. Einschränkungen bei Veränderungen an den Verfahrensgrundstücken

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nachfolgende Einschränkungen des Eigentums:

1. Die Nutzungsart der Grundstücke darf **nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde** (Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen) geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Gegenstände des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG auf Kosten desjenigen, der die Änderung, Herstellung oder Beseitigung vorgenommen hat, wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.
2. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen - soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden - mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Sind entgegen dieser Vorschrift Eingriffe vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen.
3. Gemäß § 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Diese Zustimmung wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Neben den Ersatzvornahmen können Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten mit **Geldbußen bis zu jeweils 500 EUR** geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können einbezogen werden (§ 154 FlurbG). Den vorgenannten Einschränkungen unterliegen nicht nur die Grundstückseigentümer als Teilnehmer, sondern alle Nutzungsberechtigten, insbesondere Nießbraucher oder Pächter.

5. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Zusammenlegung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Verfahrensgrundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

6. Besonderer Schutz der Grenzzeichen

Die Grundstückseigentümer werden darauf hingewiesen, dass die bei der Vermessung gesetzten Pfähle, Stangen und sonstigen Grenzzeichen pp. nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12.12.2002 – Nds. GVBl. 2003 S. 5 – (zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S.66) unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtzeichen kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

7. „Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des

Zusammenlegungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

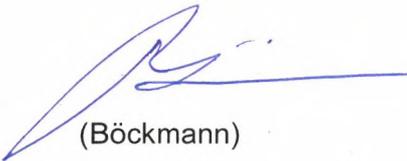
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des ArL Braunschweig, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei den o. a. Behörden eingeht.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBI S. 247) einzureichen.

Die sofortige Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des ArL Braunschweig, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen (§ 80 VwGO) ausgesetzt werden.



(Böckmann)

